

Vergabenummer	LRANOK- BAU-2026-0010
---------------	--------------------------

Maßnahme

Mosbach - Generalsanierung Ludwig-Erhard-Schule Bauphysik

Leistung

Der Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach plant die Generalsanierung der Ludwig-Erhard-Schule, Kaufmännische Schulen Mosbach, in zentraler Innenstadtlage im Katzenhorn. Die Generalsanierung umfasst die Gebäudeteile A und B mit etwa 8015 m² BGF aus den 70er Jahren. Die Turnhalle ist nicht Bestandteil der Sanierung.

Die Gebäude der Ludwig-Erhard-Schule liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gebäuden der Pestalozzi-Realschule, dem Nikolaus-Kistner-Gymnasium, dem Freibad und der Jahnhalle. Das Grundstück wird durch einen großen Parkplatz am Hammerweg, die Jean de la Fontaine Straße, den das Stadtgebiet teilenden Bach Elz und das Freibadaußengelände begrenzt.

Die Energieversorgung des Schulareals erfolgt aktuell über eine im Gebäude befindliche Trafostation, eine PV-Anlage und einen Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2024 wurde die Machbarkeit einer energetischen Sanierung und Modernisierung der Bauteile A und B untersucht. Hierbei sollte auch die Verbesserung der Barrierefreiheit u.a. durch Errichtung eines Aufzuges, berücksichtigt werden. Technische Anlagen wurden während der Nutzungsdauer zwar instandgehalten und teilweise erneuert, sollen nun aber im Rahmen der Generalsanierung neu konzeptioniert und nach Notwendigkeit vollständig erneuert werden. Insbesondere Wärmeerzeugung, Wärmeübergabe, zentrale oder dezentrale Lüftungsanlagen und Beleuchtung, BMA, ELA/SAA sollen in Varianten betrachtet werden. Für die Dauer der Generalsanierung im laufenden Schulbetrieb ist eine teilweise Auslagerung von Klassen in eine Containeranlage geplant.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

.....

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Landratsamt Neckar-Odenwald-
Kreis, Bau und Immobilien,
Neckarelzer Str. 7, 74821
Mosbach

Gebäude

M2

Raum

1.106

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

18.11.2026

Ende der Ausführung

04.03.2031

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche Prozent

für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
1 -fach und zugleich
bei
..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----